

Nutzungsbedingungen

Mit der Zustimmung der Nutzungsbedingungen erklären Sie sich mit den Inhalten des Nutzungsvertrages einverstanden. Eine händische Unterschrift wird im Rahmen der Schlüsselübergabe eingefordert. Der Vertrag enthält folgende Vereinbarungen:

1. Der Vertrag besteht zwischen der Gemeinde Straubenhardt, vertreten durch den Bürgermeister im nachfolgenden „Eigentümer“ genannt und dem Veranstalter, vertreten durch den Buchenden und somit Verantwortlichen im nachfolgenden „Nutzer“ genannt.
2. Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
3. Der Eigentümer stellt dem Nutzer den gebuchten Grillplatz samt Toiletten und Brennholz für den vom Nutzer angegebenen Zweck zur Verfügung.
4. Der Nutzer versichert die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.
5. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlage. Dem Nutzer ist bekannt, dass seitens des Eigentümers keinerlei Aufsichtspflichten wahrgenommen werden. Dies gilt auch für den Parkplatz, die Toiletten und für die Zu- und Abgangswege.
6. Die zur Benutzung heranstehenden Einrichtungen des Platzes sowie die Waldwege können Schäden aufweisen. Die Gemeinde haftet nicht für etwaige Schadensfälle hieraus.
7. Das Befahren der Zufahrt zum Grillplatz mit Kraftfahrzeugen ist auf den Umfang zu beschränken, der für die Organisation der Veranstaltung unumgänglich ist.
8. Auflagen zum Brandschutz:
 - 8.1 Das Entzünden und Unterhalten von Feuer ist nur an den hierzu vorgesehen Feuerstellen erlaubt.
 - 8.2 Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, kann der Eigentümer die Nutzung offenen Feuers untersagen. In diesem Fall ist eine Stornierung der Buchung möglich.
 - 8.3 Grundsätzlich darf nur naturbelassenes Holz und kein Abfall verbrannt werden.
 - 8.4 Beim Entfachen des Feuers ist kein „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Spiritus o.ä. zu verwenden.
 - 8.5 Insbesondere bei starkem Wind oder Funkenflug Richtung Wald muss das Feuer klein gehalten oder gelöscht werden.
 - 8.6 Vor Verlassen des Grillplatzes hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass das Feuer komplett gelöscht ist und sich davon zu überzeugen, dass keine Glut mehr vorhanden ist. Hierzu hat er entsprechendes Löschmittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
 - 8.7 Das Feuer ist in seiner Größe auf das Maß zu beschränken, wie es zum Garen von Grillgut notwendig ist.
9. Die Benutzungszeit beginnt täglich um 8:00 Uhr. Zwischen 24:00 Uhr und 08:00 Uhr darf der Platz nicht genutzt werden.

10. Die Benutzungszeit endet täglich spätestens um 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Platz so zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Angefallener Abfall bzw. Müll ist vom Benutzer zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt Ersatzvornahme durch die Gemeinde. Der Kostenersatz wird dann dem Benutzer in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Nutzung überprüft der Nutzer eigenverantwortlich die Anlage auf etwaige Mängel und etwaigen Fehlbedarf der Ausstattung. Diese sind dem Eigentümer unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu melden.
11. Im Hinblick auf den Wildbestand in den angrenzenden Waldflächen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Verboten ist das Betreiben von Radio- und Phonogeräten sowie von Verstärkeranlagen.
12. Verboten ist auch das Zelten und das Waschen von Kraftfahrzeugen.
13. Der Benutzer verpflichtet sich, die Grillplatzanlage und die für die Veranstaltung zu benutzenden Wege und Waldteile sowie deren Umgebung schonend zu behandeln, sauber zu halten und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetroffen worden sind. Er wird dafür sorgen, dass die Teilnehmer auf die übrigen Waldbesucher größtmögliche Rücksicht nehmen und Weisungen des Forstpersonals befolgen.
14. Für die Nutzung des Platzes wird eine Gebühr von 70,00 Euro pro Tag erhoben. Die Gebühr ist im Voraus, jedoch spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages an die Gemeindekasse Straubenhardt zu entrichten. Für auswärtige Nutzer wird ein Zuschlag in Höhe von 40,00 Euro pro Tag erhoben.
15. Findet die Veranstaltung wetterbedingt nicht statt, wird dem Nutzer die Nutzungsgebühr auf Antrag erstattet.
16. Stornierungen bis 7 Tage vor dem gebuchten Termin sind kostenfrei, danach kann die Gemeinde ggf. 50% der Nutzungsgebühren einbehalten.
17. Bei nicht ordnungsgemäßer Platzrückgabe oder sonstigen negativen Vorkommnissen ist die Gemeinde berechtigt, für entstehende Arbeiten zusätzlich Kostenersatz vom Nutzer zu verlangen. Vom Nutzer ist hierfür bei der Schlüsselübergabe / beim Unterschreiben des Nutzungsvertrags bei der Gemeindekasse eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird nach beanstandungsfreier Abnahme des Platzes und erfolgter Schlüsselrückgabe in vollem Betrag erstattet.
18. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Nutzungsverhältnis in Folge von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz oder wegen Missachtung der Bestimmungen aus diesem Vertrag an der Anlage des Eigentümers entstehen oder bei Abnahme der Anlage nach Beendigung der Nutzung festgestellt werden und die Schadensverursachung nicht durch den Eigentümer zu vertreten ist.
19. Der Nutzer kann die Haftung aus Beschädigungen nicht deshalb ablehnen, weil eine Meldung im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages unterblieben ist.
20. Dem Nutzer wird empfohlen vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden abzuschließen.
21. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Eigentümer. Er stellt den Eigentümer von etwaigen Rückgriffsansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Schadensfall auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Eigentümers zurückzuführen ist.

22. Bei der Schlüsselübergabe bescheinigt der Nutzer den Empfang des Schlüssels für den Grillplatz mit seiner händischen Unterschrift und stimmt den Nutzungsbedingungen des Vertrages erneut zu.
23. Der Eigentümer behält sich in einzelnen Fällen vor die Buchung in einzelnen Fällen zu stornieren.